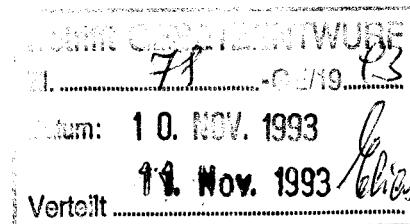


**BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN**

DVR: 0661716

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, 1993 11 08  
A-380-70/511-93



511/08/93

Betreff: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u. a. geändert werden (GZ 921.372/12-II/A/1/b/93).**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u. a. geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Ass.- Prof. Mag. Walter Schollum  
(Vorsitzender)

Anlage



# Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



## Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u. a. geändert werden  
(EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)**

(BMWF GZ 921.372/12-II/A/1/b/93 vom 28. Sept. 1993)



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) stellt zunächst fest, daß die Umsetzung des EWR und seiner Intentionen im vorliegenden Gesetzesentwurf korrekt erfolgt ist. Der einschlägige europäische Bestand an Rechtsquellen und Judikatur wird in den Erläuterungen einläßlich wiedergegeben und bedarf keines weiteren Kommentars.

Die Kritik am vorliegenden Entwurf soll sich daher auf drei Einzelaspekte beschränken:

**ad Z 1 (§ 4 Abs. 1b):**

Hier müßte klargestellt werden, daß zur Erbringung des Erfordernisses der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 ein formeller Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorliegen muß.

**ad Z 8 (§ 235a Abs. 4):**

Für die Universitäten ergibt sich die Besonderheit, daß mit dem jüngst beschlossenen Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) diesen Einrichtungen eine weitgehende Autonomie eingeräumt werden soll. Eine Klärung, wer im Bereich der Universitäten als "Leiter der Zentralstelle" im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden soll, wäre wünschenswert.

**ad Z 11 (Anlage 1 Z 20 lit b):**

In Zusammenhang mit dem ersten kürzlich beschlossenen UOG 1993 erscheint auch diese Passage klärungsbedürftig (einheitliche Professorenkategorie).

**ad Z 12 (Anlage 1 Z 21.6):**

In der Stammfassung dieser Anlage zum BDG galten die unter Z 21.4 lit a und b angeführten Erfordernisse durch den Erwerb der Lehrbefugnis als Universitäts(Hochschul)dozent für das betreffende Fachgebiet als erfüllt. Der BUKO ist einsichtig, daß die hochschulrechtlichen Systeme der EWR-Mitgliedsstaaten nur sehr schwer miteinander kompatibel sind. Dies äußert sich insbesondere in der Frage des Erfordernisses einer formellen Habilitation. Trotzdem müßte hier festgehalten werden, daß die in Z 20 lit b angegebenen Qualifikationen selbstverständlich immer nur für das betreffende Fachgebiet als erfüllt gelten.

Für die Bundeskonferenz  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

R. DENZEL e.h.  
A. LEGAT e.h.  
W. SCHOLLUM e.h.  
A. STOLZ e.h.

Wien, im November 1993

